

Information zur finanziellen Förderung der fachärztlichen Weiterbildung außer Allgemeinmedizin

Nach der Richtlinie der KVN zur Förderung der ambulanten Weiterbildung ist auch die Förderung von ambulanten Weiterbildungen in anderen Facharztgebieten als der Allgemeinmedizin möglich. Gefördert werden ausschließlich ambulante Weiterbildungsabschnitte zum Erwerb von zulassungsfähigen Gebiets- oder Facharztbezeichnungen. Eine Förderung der Weiterbildung zur Erlangung von Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen oder zusätzlichen Weiterbildungen ist nicht möglich. Darüber hinaus werden auf Grundlage einer zwischen der KBV, der DKG und dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vereinbarung ambulante Weiterbildungsabschnitte bestimmter grundversorgenden Fachgebieten zusätzlich durch die Krankenkassen gefördert.

Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung ist bei der KVN vom weiterbildenden Vertragsarzt bzw. dem MVZ, in dem ein Arzt mit einer Weiterbildungsermächtigung beschäftigt ist, zu beantragen. Verwenden Sie hierfür bitte die im Mitgliederportal der KVN bereitgestellten Antragsformulare.

Für eine finanzielle Förderung der ambulanten fachärztlichen Weiterbildung muss der weiterbildende Vertragsarzt bzw. der im MVZ oder bei einem Vertragsarzt angestellte Arzt über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen verfügen. Soweit eine Weiterbildungsermächtigung mehreren Ärzten gemeinsam erteilt wurde, müssen diese Ärzte gemeinsam einen Antrag auf Förderung der Weiterbildung stellen. Die Förderung wird in diesem Fall der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. dem MVZ je Weiterbildungsassistent nur einmal gewährt.

Der Weiterbildungsassistent muss über eine deutsche Approbation verfügen und die fünfjährige Gebietsweiterbildung in einem zulassungsfähigen Facharztgebiet absolvieren. Auf der Grundlage einer Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung kann grundsätzlich keine Förderung gewährt werden. Eine Förderung ist hier nur dann möglich, wenn ein Weiterbildungsassistent, der über eine Berufserlaubnis verfügt, eine Bescheinigung der Ärztekammer Niedersachsen einreicht, aus der hervorgeht, dass die Ärztekammer die auf der Grundlage der Berufserlaubnis zu absolvierenden ambulanten Weiterbildungszeiten grundsätzlich anerkennt. Im Falle einer Berufserlaubnis kann ohne eine solche Bescheinigung der Ärztekammer Niedersachsen keine Weiterbildungsförderung gewährt werden.

Es können nur für die Weiterbildung anrechnungsfähige ambulante Abschnitte gefördert werden. Es können ausschließlich Weiterbildungen in der Praxis eines zugelassenen Vertragsarztes bzw. eines MVZ gefördert werden.

Neben den genannten Voraussetzungen müssen die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen und Erklärungen des Antragstellers und des Weiterbildungsassistenten abgegeben werden.

Die Förderung durch die KVN ist für zulassungsfähige Facharztgebiete in den Praxen niedergelassener Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Medizinischen Versorgungszentren möglich.

Eine Verdoppelung der Förderung aus Mitteln der Krankenkassen ist nur für ambulante Weiterbildungsabschnitte in den Weiterbildungen zum Facharzt für:

Augenheilkunde,
Kinder- und Jugendmedizin,
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Psychiatrie und Psychotherapie

Innere Medizin und Rheumatologie
Neurologie
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

möglich. Hier gelten zusätzlich Voraussetzungen bzw. Einschränkungen:

- Diese Förderung ist grundsätzlich bei zur Weiterbildung ermächtigten Fachärzten der entsprechenden Fachrichtung möglich sowie in Gebieten die gem. Weiterbildungsordnung verpflichtend abzuleisten sind.
- Zusätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Weiterbildungsverhältnis mindestens 3 Monate bei ganztägiger Beschäftigung betragen muss und die weiterbildende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist.
- Die Förderung aus Mitteln der Krankenkassen ist zudem auf die Mindestweiterbildungszeit beschränkt und setzt einen Beschäftigungsumfang von mind. 12 Wochenarbeitsstunden voraus.

Im Falle der Weiterbildung Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Hals-Nase-Ohrenheilkunde gelten folgende abweichende bzw. ergänzende Voraussetzungen für eine Kassenförderung:

- Das Weiterbildungsverhältnis muss mind. 12 Monate betragen
- Die Förderung ist auf die zum Antragszeitpunkt als förderfähig eingestuft Planungsbereichen beschränkt. Die aktuelle Übersicht der förderfähigen Gebiete finden Sie hier [HNO](#) und [Haut](#).

Für die Weiterbildung Neurologie gilt ebenfalls die Voraussetzung, dass das Weiterbildungsverhältnis mind. 12 Monate betragen muss.

Ein Antrag auf Förderung wird hierbei frühestens 12 Monate vor Beginn des Weiterbildungsverhältnisses berücksichtigt. Das Stellenkontingent ist begrenzt.

Förderungszeitraum

Der Zeitraum der Förderung bemisst sich nach den in der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung anrechenbaren ambulanten Weiterbildungsabschnitten und ist auf den weiterbildungsrechtlich zwingend notwendigen Abschnitt beschränkt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Förderungshöchstdauer im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit. Zusätzlich ist die Förderungshöchstdauer durch den zeitlichen Umfang der Weiterbildungsermächtigung des weiterbildenden Arztes beschränkt.

Sollte das geplante Beschäftigungsverhältnis mit dem Weiterbildungsassistenten nach Förderzusage nicht zustande kommen oder vorzeitig beendet werden, entfällt die Förderung.

Förderhöhe

Die ambulante Weiterbildung wird von der KVN jeweils mit einem Betrag in Höhe von 2.900 € (seit 01.01.2025) monatlich gefördert. In Gebieten mit drohender oder bestehender Unterversorgung erhöht sich der Förderbeitrag jeweils um 125 € bzw. 250 € monatlich. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Förderbeträge entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Für ambulante Weiterbildungsabschnitte in den oben genannten Gebietsweiterbildungen gibt es zusätzlich eine Förderung durch die Krankenkassen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Kassenförderung beträgt 2.900 € monatlich (seit 01.01.2025). In Gebieten mit drohender oder bestehender Unterversorgung erhöht sich der Förderbeitrag jeweils um

125 € bzw. 250 € monatlich. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Förderbeträge entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Die Anzahl der durch die **Kassenseite** förderfähigen fachärztlichen Weiterbildungsstellen ist bundesweit auf 2.000 Stellen begrenzt. Auf Niedersachsen entfällt hierbei ein sich nach dem Bevölkerungsanteil jährlich festzusetzender Anteil an Förderstellen (jährlich etwa 192 Förderstellen). Sobald dieses Stellenkontingent ausgeschöpft ist, kann lediglich eine KV-seitige Förderung erfolgen.

Die Kassenmittel sind für das Jahr 2026 bereits ausgeschöpft!

Ab dem 01.04.2026 gilt zusätzlich, dass je förderfähiger Facharztgruppe das jährlichen Stellenkontingent auf max. 30 Prozent des Gesamtkontingent begrenzt ist. Für die Facharztgruppe der Augenheilkunde liegt die Quote für das Jahr 2027 bereits über 30 Prozent.

Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen (Insgesamt oder bei Überschreitung der 30 Prozent) nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags sowie ergänzend nach Maßgabe der Vorgaben des § 3 Abs. 3 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Dies betrifft nur den Kassenanteil der Förderung, der Förderanteil der KVN kann weiterhin bewilligt werden. Bereits bewilligte Förderungen sind hiervon nicht betroffen.

Gehaltsaufwendungen

Der weiterbildende Vertragsarzt ist verpflichtet, die erhaltene Förderung in voller Höhe als Bruttogehalt an den Weiterbildungsassistenten weiterzugeben. Bei der Förderung handelt es sich um einen Zuschuss zum Bruttogehalt. Darüber hinaus sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber zu tragen.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksstelle der KVN.

Hinweis zu Genehmigungspflichtigen Leistungen

Nach Abschluss der Weiterbildung und Aufnahme einer Niederlassung oder einer angestellten Tätigkeit in einem MVZ oder in einer Vertragsarztpraxis, sind für bestimmte Leistungen separate Abrechnungsgenehmigungen notwendig. In der Regel ist hier der Nachweis von Kompetenzen/Richtzahlen erforderlich. Da diese über den Inhalt der Weiterbildung hinausgehen oder nicht im Detail aus dem eLogbuch hervorgehen können, kann es – sofern die Möglichkeit an der Weiterbildungsstätte gegeben ist – sinnvoll sein, bereits im Rahmen der Weiterbildung diese weiteren Anforderungen zu erwerben und sich vom Weiterbilder bestätigen zu lassen.

Es ist in jedem Fall zu empfehlen, dass Sie sich wegen der konkreten Anforderungen im Vorfeld einer Niederlassung oder Anstellung im vertragsärztlichen Bereich, bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung beraten lassen. Das ist schon während der laufenden Weiterbildung möglich.